



BGK

Beitragsordnung

der BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

1.	Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder ¹⁾	
1.1	Gütesicherungen Kompost und Gärprodukte (RAL-GZ 251, 245, 246)	
	Grundbeitrag	825 €/Produktionsanlage
	Zusätzlicher Grundbeitrag ²⁾	120 €/weitere Gütesicherung
	Variabler Beitrag ³⁾	
	Normaler Beitragssatz	0,108 €/t Gesamtinput Frischmasse
	Reduzierter Beitragssatz ⁴⁾	0,05 €/t Gesamtinput Frischmasse
1.2	Gütesicherung RAL-Dünger (RAL-GZ 252) ⁵⁾	
1.2.1	Gütesicherung Holz- und Pflanzenaschen	
	Grundbeitrag	850 €/Hersteller
	Beitrag je Gütezeichenverfahren ⁶⁾	570 € je Gütezeichenverfahren ⁷⁾
	Pool-Zulieferung < 250 t Ascheanfall/Jahr ⁸⁾	150 €/Jahr
	Pool-Zulieferung 250 - 500 t Ascheanfall/Jahr ⁸⁾	200 €/Jahr
1.2.2	Gütesicherung Lebensmittelrecycling	
	Aufnahmebeitrag für neue Gütezeichennehmer ⁹⁾	1.500 €/Aufbereitungsanlage
	Grundbeitrag	1.000 €/Aufbereitungsanlage
	Reduzierter Grundbeitrag ¹⁰⁾	500 €/Aufbereitungsanlage
	Variabler Beitrag ³⁾	0,108 €/t Gesamtinput Frischmasse
2.	Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder	
2.1	Unternehmen und Körperschaften	570 €
2.2	Einzelpersonen	90 €
3	Aufnahmebeiträge	
3.1	Aufnahmebeitrag für <u>Gütegemeinschaften</u> nach Abschnitt 3.1.1 der Satzung	5.700 € (einmalig)
3.2	Aufnahmebeitrag für <u>Direktmitglieder</u> der BGK nach Abschnitt 3.1.2 der Satzung	285 € (einmalig)

Fußnoten

1. Alle Beträge sind Nettobeträge. Auf den Anteil des Mitgliedsbeitrages, der für die Qualitätsbetreuung anfällt bzw. von 750 € für die Gütesicherung Holzaschen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
2. Bei Durchführung einer weiteren Gütesicherung gemäß Ziffer 1.1 der Beitragsordnung (RAL-GZ 251, 245, 246) für die gleiche Produktionsanlage wird ein zusätzlicher Grundbeitrag erhoben.
3. Zugrunde gelegt wird der gemeldete Gesamtinput (Eingangswaage) der Behandlungsanlage gemäß den Angaben der aktuellen BGK-Jahresumfrage. Brennstoffe, Siebreste oder andere abgetrennte Materialien zur Verwertung oder Beseitigung können gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 2014 bei der Mengenmeldung an die BGK nicht in Abzug gebracht werden (siehe auch „Erläuterungen zur Beitragsordnung“). Die BGK behält sich vor, für Mengenmeldungen Nachweise zu verlangen.

Degression der variablen Beiträge: Für die Gütesicherungen Kompost, Gärprodukte und Lebensmittelrecycling werden unabhängig von der Ausbaugröße der jeweiligen Produktionsanlage die ersten 50.000 t Input mit 100 % des variablen Beitrages berechnet. Die ersten darüber hinaus gehenden 10.000 t werden mit 75 %, die nächsten 10.000 t mit 50 %, die darauffolgenden 10.000 t mit 25 %, die darauffolgenden 10.000 t mit 12 %, die darauffolgenden 10.000 t mit 6 % und jede weitere Tonne mit 3 % des variablen Beitrages berechnet. Im Fall von Degressionen werden die Inputmengen in der Reihenfolge "Mengen mit normalem Beitragssatz" und "Mengen mit reduziertem Beitragssatz" summiert.

4. Der reduzierte variable Beitragssatz wird auf folgende Stoffgruppen gemäß dem jeweiligen Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe angewendet: Wirtschaftsdünger (Gruppe D), Rückstände aus der Abwasserbehandlung (Gruppe C), Inhalte von Fettabscheidern und Flotate (B3), Schlempe (B20, F5), Energiepflanzen (Gruppe K, D10), Filtratwasser aus der Methioninherstellung (I1) sowie Milch und Molke (B24).
5. Für neue Produktgruppen / Gütesicherungen kann der Vorstand für einen Zeitraum von 2 Jahren vorläufige Mitgliedsbeiträge bestimmen.
6. Anstelle eines mengenabhängigen variablen Beitragssatzes wird hier ein Beitrag je Gütezeichenverfahren bzw. Produkt erhoben (Produkt nach Maßgabe der Handelsbezeichnung des Herstellers).
7. Degression je Gütezeichenverfahren: Erstes bis drittes Verfahren 570 €, viertes bis zehntes 285 € und elftes bis zwanzigstes Verfahren 170 € je Verfahren. Weitergehende Degressionen kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.
8. Für nach QMH 1.3.3 beteiligte Feuerungsanlagen aus der Pool-Zertifizierung (Zulieferung) gelten die aufgeführten Beiträge. Der Beitrag des Verwertungs- bzw. Pool-Unternehmens nach QMH 1.3.2 bleibt davon unberührt und richtet sich nach Ziffer 1.2.1 dieser Beitragsordnung.

9. Aufnahmebeitrag für Gütesicherung Lebensmittelrecycling entfällt für Gütezeichennehmende bei bereits bestehender Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245) vor dem 01.01.2020.
10. Der reduzierte Satz wird berechnet, wenn die Aufbereitung vom gleichen Betrieb und am gleichen Standort einer biologischen Behandlungsanlage durchgeführt wird, die bereits der Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245) unterliegt.

Erläuterungen

Beitragspflicht

Die genannten Beiträge sind jährlich zu entrichten. Beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen, die gemäß Abschnitt 3 der Satzung Mitglied der BGK sind.

Beginn der Beitragspflicht

- a) Bei Mitgliedern nach Abschnitt 3.1.2 der Satzung (Direktmitglieder): Datum des Antrages auf Mitgliedschaft und RAL-Gütesicherung.
- b) Bei Mitgliedern nach Abschnitt 3.1.1 der Satzung (Gütegemeinschaften): Datum des bei der BGK eingehenden Antrages auf Mitgliedschaft.

Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds

- a) bei Direktmitgliedern: Nach Eingang der schriftlichen Kündigung und Erklärung über das Ausscheiden der beitragspflichtigen Produktionsanlage aus der Gütesicherung zum Ende des aktuellen Geschäftsjahres. So wird in der Regel auf die in der Satzung gemäß Abschnitt 5.2 genannte Kündigungsfrist (12 Monate zum Ende des nächsten Geschäftsjahres) aus Kulanz verzichtet.
- b) bei Gütegemeinschaften: Nach Eingang der schriftlichen Kündigung zum Ende des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Jahres.

Grundbeiträge

Bei Beginn der Beitragspflicht im laufenden Geschäftsjahr anteilig. Bei Ende der Beitragspflicht im laufenden Geschäftsjahr vollständig.

Variable Beiträge

Soweit Produktionsanlagen die Gütesicherung erst im laufenden Jahr aufnehmen, wird die voraussichtliche Inputmenge zur Behandlung für das Restgeschäftsjahr zugrunde gelegt. In diesem Fall stellt auch im zweiten Jahr der Gütesicherung die voraussichtliche Menge des Folgejahres die Grundlage zur Beitragsberechnung dar.

Bei Ende der Beitragspflicht in einem laufenden Geschäftsjahr werden die variablen Beiträge vollständig in Rechnung gestellt. Sie berechnen sich dann anhand der tatsächlichen Inputmenge des Vorjahres.

Ausschluss aufgrund säumiger Mitgliedsbeiträge

Produktionsanlagen von Mitgliedern nach Abschnitt 3.1.2 der Satzung (Direktmitglieder) können aus der Gütesicherung ausgeschlossen werden, wenn der auf die jeweilige Anlage entfallende Mitgliedsbeitrag mindestens 3 Monate nach Zustellung der Rechnung und einer Ermahnung nicht bezahlt wurde. Mitgliedern nach Abschnitt 3.1.1 der Satzung (Gütegemeinschaften) wird in Bezug auf ihre Mitglieder eine analoge Verfahrensweise empfohlen.